OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603742/6/RK/KJO

Datum:
Linz, 22. Oktober 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über den Antrag des R R, geb. x, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding, vom 20.05.2020, GZ: BHSD/920140004151/20-Hol, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers zur Durchführung des weiteren Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding, vom 20.05.2020, GZ: BHSD/920140004151/20-Hol, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Auf Grund der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.03.2020, PAD/20/00482552/001/VStV, wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.03.2020, GZ: BHSD/920140004151/20 über Herrn R R (im Folgenden: antragstellende Partei) wegen Übertretung des Führerscheingesetzes eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt, und diesbezüglich abgesprochen wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 07.03.2020, 22:05 Uhr
Ort: Gemeinde- und Ortsgebiet Antiesenhofen, L 522 Antiesenhofener Straße bei Strkm 1,700
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben das KFZ mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,33 mg/l gelenkt, obwohl das Lenken von Kraftfahrzeugen nur erlaubt ist, wenn der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt.

2. Datum/Zeit: 07.03.2020, 22:05 Uhr
Ort: Gemeinde- und Ortsgebiet Antiesenhofen, L 522 Antiesenhofener Straße bei Strkm 1,700
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 37a Abs 1 FSG i.V.m. § 14 Abs 8 FSG
2. § 37 Abs 1 i.V.m. 37 Abs. 3 Zif. 1 i.V.m. 1Abs. 3 FSG 1997

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 400,00	4 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37a Abs 1 FSG 1997
2. € 365,00	7 Tage(n), 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§37 Abs 1 i.V.m. Abs. 3 Zif. 1 FSG 1997

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 765,00.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Eingabe vom 24.03.2020 erhob die antragstellende Partei Einspruch gegen die Höhe der Strafe, ersuchte um Minderung und anschließende Gewährung einer Ratenzahlung und begründete dies im Wesentlichen damit, dass sie lediglich eine geringe Mindestpension beziehe und auf Grund ihres schlechten körperlichen Zustandes rund um die Uhr auf die Hilfe von Verwandten und Nachbarn angewiesen sei. Betreffend eine etwaige Pflegestufe wären noch einige ärztliche Untersuchungen durchzuführen welche aber auf Grund der Pandemie auf unbestimmte Zeit verschoben wurden. Aus diesen Gründen sei es ihr auch nicht möglich, eine Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten, da sie sicherlich haftuntauglich sei. Betreffend das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung führte die antragstellende Partei aus, diesen Tatbestand nicht verwirklicht zu haben, zumal sie im Besitz einer Lenkerberechtigung der Bundesrepublik Deutschland sei und verweist sie diesbezüglich auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich GZ: LvWG-603419/10/KLI/CG vom 25.02.2020.

I.3. Mit Schreiben vom 14.04.2020 wurde die antragstellende Partei aufgefordert ihre derzeitigen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekanntzugeben, und übermittelte diese einen Kontoauszug aus dem der Bezug einer Pension in der Höhe von € 839,25 hervorging und führte weiters aus, sorgepflichtig für ihre Tochter A G, geb. x, Studentin, zu sein.

I.4. Am 20.05.2020 erging, in Stattgebung des Einspruchs gegen das Strafausmaß der nunmehr bekämpfte Bescheid der belangten Behörde, mit welchem das Strafmaß auf € 300,00 zuzüglich € 30,00 an Verfahrenskosten gemildert wurde.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob die antragstellende Partei am 30.05.2020 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und stellte überdies den Antrag auf Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwaltes zur Durchführung des weiteren Beschwerdeverfahrens.
Weiters führte die antragstellende Partei aus, nicht in der Lage zu sein, die vorgeschriebenen € 300,00 zu bezahlen sowie überdies auch nicht hafttauglich zu sein. Auch bestehe kein korrektes Verhältnis zwischen der Ersatzfreiheitsstrafe in der Strafverfügung einerseits und dem nunmehr bekämpften Bescheid andererseits und schikaniere sie der zuständige Bearbeiter Herr H bereits jahrelang.

I.6. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 04.06.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem in Punkt I. angeführten Verfahrensgang aus, der zugleich den entscheidungsrelevanten Sachverhalt für die Beurteilung der Verfahrenshilfe bildet. Dieser ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie den Ausführungen der antragstellenden Partei in der Beschwerde.

Ein Vermögensverzeichnis wurde nicht vorgelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat mit Schreiben vom 30.05.2020, eingelangt am 03.06.2020 Beschwerde erhoben und die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung der mündlichen Verhandlung und Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren beantragt.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen

wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Die in einem allfälligen Beschwerdeverfahren gegen den genannten Bescheid der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Hängt doch die Frage, ob die über die antragstellende Partei verhängte Strafe auf Grund deren finanzieller Situation gemildert werden kann, nicht von der Lösung von Rechtsfragen sondern von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab. Über diese Frage kann die antragstellende Partei selbst am besten Auskunft geben bzw. entsprechende Beweismittel (z.B. Unterhaltszahlungen, finanzielle Verpflichtungen etc.) vorlegen und bedarf es hierzu keiner Rechtsvertretung.

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor und konnte daher auch auf die Anforderung eines detaillierten Vermögensverzeichnisses verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer